

Anordnung der Erneuerungswahlen der Mitglieder der Römisch-katholischen Synode des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2015 – 2019

Im Frühjahr 2015 muss die Synode nach vierjähriger Amtsdauer erneuert werden. Es ist Aufgabe des Synodalrates die Erneuerungswahlen anzuordnen (§ 1 Geschäftsordnung der Synode vom 1. Oktober 2009 [GeschO Synode]). Die Wahl ist in Art. 21 bis 23 Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 (KO) geregelt. Gestützt auf Art. 6 in Verbindung mit Art. 22 KO gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2009 (GPR) sinngemäss als subsidiäres Recht. §§ 1 und 2 GeschO Synode enthalten die entsprechenden Vorschriften zum zeitlichen Ablauf der Synodenwahl.

Sitzzuteilung

Jede Kirchgemeinde wählt mindestens ein Synodenmitglied. Kirchgemeinden mit mehr als 6000 Mitgliedern steht pro 6000 Mitglieder ein Sitz und für den verbleibenden Rest noch ein weiterer Sitz zu (Art. 21 Abs. 3 KO). Aufgrund der gemäss Verfügung der Direktion der Justiz ausgewiesenen Katholikenzahlen Ende 2013 (publiziert im Amtsblatt des Kantons Zürich am 7. März 2014) ergibt sich gegenüber den Zahlen vor 4 Jahren, dass die Kirchgemeinde Rickenbach-Seuzach und die Kirchgemeinde Schlieren die Grenze von 6000 Mitgliedern überschritten haben und ihnen somit ein zusätzlicher Synodensitz zusteht. Die Kirchgemeinde Zürich-Heilig Geist dahingegen hat die Grenze von 6000 Mitgliedern unterschritten und kann lediglich noch einen Synodensitz beanspruchen. Insgesamt sind für die Amtsdauer 2015 – 2019 somit 101 Synodalen, verteilt gemäss nachfolgendem Beschluss, zu wählen.

Wahlverfahren.

In allen Wahlkreisen wird nach Majorz gewählt (Art. 21 Abs. 4 KO). Es findet das Vorverfahren mit der Möglichkeit der stillen Wahl statt (Art. 22 KO). Der Synodalrat ordnet die Wahlen gemäss nachfolgendem Beschluss an. Im Wahlanordnungsbeschluss wird auch das Wahlverfahren näher ausgeführt. Mustervorlagen für die amtlichen Publikationen sind unter www.zh.kath.ch/service/kirchgemeinden/kirchgemeinden/wahlen-synode bereitgestellt. Bei den Wahlvorschlägen gilt es zu berücksichtigen, dass neben den üblichen Angaben gemäss § 24 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR) im Besonderen auch anzugeben ist, ob die vorgeschlagene Person in einem Arbeitsverhältnis nach der Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft steht, da nach Art. 23 Abs. 1 KO die Mehrheit der Synodenmitglieder nicht in einem solchen stehen darf.

Mit der Möglichkeit der stillen Wahl wird das Wahlverfahren sehr vereinfacht. Urnenwahlen werden erfahrungsgemäss nur in wenigen Kirchgemeinden durchgeführt. Wahlunterlagen bei Urnenwahlen sind konkret auf diese Fälle von der durchführenden politischen Gemeinde bereitzustellen.

Zeitpunkt

Gemäss § 1 Abs. 1 GeschO Synode hat der erste Wahlgang zwischen Januar und April stattzufinden. Im 3. Quartal findet die konstituierende Sitzung statt (§ 2 Abs. 1 GeschO Synode).

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 17. März 2014

Seite 131

Der Synodalrat beschliesst:

Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich

Anordnung der Erneuerungswahlen der Mitglieder der Römisch-katholischen Synode des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2015 - 2019

1. Die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Römisch-katholischen Synode des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2015 - 2019 finden am Sonntag, 8. März 2015 statt.
2. Es sind in den einzelnen Kirchgemeinden zu wählen:

Kirchgemeinde	Mitglied/Mitglieder der Synode	wahlleitende Behörde (Kreishauptort oder zuständige politische Gemeinde)
Adliswil	1	Adliswil
Affoltern a.A.	2	Affoltern a.A.
Andelfingen-Feuerthalen	1	Andelfingen
Bauma	1	Bauma
Birmensdorf	1	Birmensdorf
Bonstetten	1	Bonstetten
Bülach	2	Bülach
Dielsdorf	2	Dielsdorf
Dietikon	2	Dietikon
Dübendorf	2	Dübendorf
Egg	2	Egg
Elgg	1	Elgg
Embrach	1	Embrach
Geroldswil	1	Geroldswil
Glattfelden-Eglisau-Rafz	1	Glattfelden
Hausen-Mettmenstetten	1	Hausen a.A.
Herrliberg	1	Herrliberg
Hinwil	1	Hinwil
Hirzel-Schönenberg-Hütten	1	Hirzel
Hombrechtikon	1	Hombrechtikon
Horgen	1	Horgen
Illnau-Effretikon	1	Illnau-Effretikon
Kilchberg	1	Kilchberg
Kloten	2	Kloten
Küsnacht-Erlenbach	1	Küsnacht
Langnau a.A.	1	Langnau a.A.
Männedorf-Uetikon a.S.	1	Männedorf
Meilen	1	Meilen
Oberengstringen	1	Oberengstringen
Oberrieden	1	Oberrieden
Opfikon	1	Opfikon

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 17. März 2014

Pfäffikon	1	Pfäffikon
Pfungen	1	Pfungen
Regensdorf	2	Regensdorf
Rheinau	1	Rheinau
Richterswil	1	Richterswil
Rickenbach-Seuzach	2	Seuzach
Rümlang	1	Rümlang
Rüti	1	Rüti
Schlieren	2	Schlieren
Stäfa	1	Stäfa
Thalwil-Rüschlikon	2	Thalwil
Turbenthal	1	Turbenthal
Urdorf	1	Urdorf
Uster	3	Uster
Wädenswil	2	Wädenswil
Wald	1	Wald
Wallisellen	2	Wallisellen
Wetzikon	2	Wetzikon
Winterthur	5	Winterthur
Zell	1	Zell
Zollikon-Zumikon	1	Zollikon
Zürich-Allerheiligen	1	Zürich
Zürich-Bruder Klaus	1	Zürich
Zürich-Dreikönigen	1	Zürich
Zürich-Erlöser	1	Zürich
Zürich-Guthirt	1	Zürich
Zürich-Heilig Geist	1	Zürich
Zürich-Heilig Kreuz	2	Zürich
Zürich-Liebfrauen	1	Zürich
Zürich-Maria Hilf	1	Zürich
Zürich-Maria Lourdes	2	Zürich
Zürich-Oerlikon	2	Zürich
Zürich-St. Anton	1	Zürich
Zürich-St. Felix und Regula	1	Zürich
Zürich-St. Franziskus	1	Zürich
Zürich-St. Gallus	2	Zürich
Zürich-St. Josef	1	Zürich
Zürich-St. Katharina	1	Zürich
Zürich-St. Konrad	2	Zürich
Zürich-St. Martin	1	Zürich
Zürich-St. Peter und Paul	1	Zürich
Zürich-St. Theresia	1	Zürich
Zürich-Wiedikon	2	Zürich
Zürich-Witikon	1	Zürich

Total **101**

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 17. März 2014

3. Die Durchführung dieser Erneuerungswahlen erfolgt nach den Vorschriften der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO), dem Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR).

Wo die Körperschaft für das Wahlverfahren keine eigenen Bestimmungen erlässt, gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss.

4. Die Aufgaben der Wahlleitung werden den Kreishauptorten bzw. den zuständigen politischen Gemeinden (nachfolgend: wahlleitende Behörde) gemäss Ziffer 2 dieses Beschlusses übertragen (§ 18 GPR).

Die wahlleitende Behörde ist in den Wahlkreisen der Stadt Zürich das Zentralwahlbüro der Stadt Zürich, im Wahlkreis Winterthur das Zentralwahlbüro der Stadt Winterthur und in den übrigen Wahlkreisen das Wahlbüro des Kreishauptortes gemäss Ziffer 2 dieses Beschlusses.

Es ist Sache der Kirchgemeinden, sich mit den wahlleitenden Behörden über das Wahlverfahren zu verständigen.

Die wahlleitende Behörde erlässt die ihr obliegenden Veröffentlichungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen.

Die Kirchgemeinden ersetzen die Auslagen und entschädigen angemessen den Aufwand der wahlleitenden Behörde.

5. Die Wahlen finden nach dem Majorzverfahren statt (Art. 21 Abs. 4 KO).

Es wird das Vorverfahren mit der Möglichkeit der stillen Wahl angewendet (§§ 49 ff GPR). Sind die Voraussetzungen der stillen Wahl nicht erfüllt, werden für die Urnenwahl gedruckte Wahlvorschläge verwendet (Art. 22 KO).

6. Die wahlleitende Behörde setzt mit amtlicher Veröffentlichung eine Frist von 40 Tagen an, innert welcher Wahlvorschläge bei ihr eingereicht werden können.

Auf dem Wahlvorschlag wird für jede vorgeschlagene Person Name, Vorname und Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, insbesondere auch, ob sie in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht, Adresse und Heimatort bzw. Heimatland angegeben. Hinzugefügt werden können der Rufname und der Hinweis, ob die vorgeschlagene Person der Synode schon bisher angehört hat. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der Frist veröffentlicht. Innert einer weiteren Frist von 7 Tagen können Wahlvorschläge geändert, zurückgezogen oder neue eingereicht werden.

7. Die wahlleitende Behörde erklärt die vorgeschlagenen Personen als in stiller Wahl gewählt, wenn die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Stellen nicht übersteigt und die zunächst vorgeschlagenen Personen mit den definitiv vorgeschlagenen Personen übereinstimmen (§ 54 GPR). Andernfalls wird eine Urnenwahl angeordnet. Sind mehr Wahlvorschläge eingereicht worden, als Stellen zu besetzen sind, wird jeder Wahlvorschlag zum gedruckten Wahlvorschlag (Art. 22 KO).

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 17. März 2014

Seite 134

8. Ist eine Urnenwahl durchzuführen, wird die wahlleitende Behörde eingeladen, den Wahlberechtigten mit dem Wahlmaterial eine Wahlanleitung und - sofern mehrere gedruckte Wahlvorschläge vorliegen - zusätzlich einen leeren Wahlzettel zuzustellen.
9. Die wahlleitende Behörde wird eingeladen, die Wahlergebnisse unverzüglich zu veröffentlichen und den Gewählten unter Ansetzung der Ablehnungsfrist von 5 Tagen ihre erfolgreiche Wahl mitzuteilen.

In der Veröffentlichung des Wahlergebnisses ist darauf hinzuweisen, dass ein allfälliger Rekurs in Stimmrechtssachen innert 5 Tagen bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft, Hirschengraben 66, 8001 Zürich einzureichen ist.

10. Die wahlleitende Behörde wird eingeladen, dem Synodalrat am Tag nach dem Wahlsonntag ein Wahlprotokoll zuzustellen.
11. Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Kirche im Kanton Zürich, Hirschengraben 66, 8001 Zürich, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
12. Veröffentlichung im Amtsblatt.
13. Mitteilung an die Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte, die Kreiswahlvorsteherschaften, die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich, das statistische Amt des Kantons Zürich, die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich und die Geschäftsleitung der Synode

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 17. März 2014

Seite 135